



WST1-U-352/145-2020  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [post.wst1@noel.gv.at](mailto:post.wst1@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Johann Lang	15205	05. März 2020

Betrifft  
EBG MedAustron GmbH, „MedAustron - Zentrum für Ionentherapie und Forschung“, Gst. Nr. 1896/96, KG Wiener Neustadt, Strahlenführungslinien „IR2 vertikal C, IR3 C“; **7. Teilabnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000**

## **Bescheid**

### **Spruch**

#### **TEIL A (Feststellung)**

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „MedAustron - Zentrum für Ionentherapie und Forschung“ betreffend die vorhabenimmanenten Strahlenführungslinien „**IR2 vertikal C und IR3 C**“ ordnungsgemäß im Sinne der ihm zugrundeliegenden Genehmigung und den mit ihr verbundenen Auflagen fertiggestellt wurde.

#### **Hinweis:**

Im Umfang der spruchgemäßen Feststellung gelten die einschlägigen strahlenschutz- sowie krankenanstaltenrechtlichen Betriebsbewilligungen als implizit erteilt.

#### **Teil B (Rechtsgrundlagen)**

§ 20 (1) bis (4) und § 39 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF. BGBl. I Nr.80/2018

§ 6 Strahlenschutzgesetz – StrSchG, BGBl. Nr. 227/1969 idF. BGBl. I Nr. 133/2015

§ 10f NÖ Krankenanstaltengesetz – KAG, LGBl. 9440-0 idF. LGBl. Nr. 1/2020

**Hinweis:**

Mit Rechtskraft dieses Abnahmebescheides geht gemäß § 21 (1) UVP-G 2000 die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigung relevanten Vorschriften (gegenständlich: NÖ KAG und StrSchG) zuständigen Behörden (NÖ Landesregierung, Landeshauptfrau von NÖ und BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) über.

**Begründung**

**1. Sachverhalt/Verfahrensgang/Beweiserhebung u. -würdigung**

Das Vorhaben „MedAustron - Zentrum für Ionentherapie und Forschung“ wurde mit Bescheid vom 21.Dezember 2010, RU4-U-352/042-2010, genehmigt. Verschiedene Vorhabenteile wurden bereits im Sinne von § 20 UVP-G 2000 abgenommen. Die diesbezüglichen Ergebnisse finden sich in den Abnahmebescheiden vom 28.Februar 2014, RU4-U-352/084-2014, 27.November 2014, RU4-U-352/095-2014, 16.August 2016, RU4-U-352/117-2016, 17.Oktober 2017, RU4-U-352/130-2017 und 22.Mai 2019, RU4-U-352/139-2019. Teilweise wurde der ursprüngliche Genehmigungskonsens in diesen Abnahmebescheiden fortgeschrieben.

Mit Schriftsatz vom 16.Jänner 2020 und den dazu vorgelegten Ausführungsunterlagen wurde die Fertigstellung des Vorhabenbestandteils der Strahlenführungslinien „IR2 vertikal C und IR3 C“ angezeigt. Im Zusammenhang damit wurden keine Konsensabweichungen vorgenommen respektive bekanntgegeben.

Dem legalen Gedanken der Abnahme gemäß § 20 UVP-G 2000 folgend, wurde anhand der vorgelegten konsolidierten Unterlagen (Stand 21.01.2020) geprüft, ob die als fertiggestellt angezeigten Strahlenführungslinien „IR2 vertikal C und IR3 C“ ordnungs- respektive konsensgemäß ausgeführt wurden. In Einem wurde über die Zulässigkeit der Erteilung der nach § 6 StrSchG und § 10f NÖ KAG einschlägigen Betriebsbewilligungen befunden.

Einige der für diese Betriebsbewilligungen normierten Voraussetzungen wurden bereits in den vorangegangenen Teilabnahmeverfahren nachweislich erbracht. So ist beispielsweise ein ärztlicher Leiter bestellt und liegen eine Anstalts- und Dienstordnung sowie eine Ge-

schäftsordnung der Arzneimittelkommission und auch ein Finanzierungsplan vor. Es existieren Verzeichnisse und Situationspläne der Räume, der Apparate und Einrichtungen. Der baupolizeiliche Benützungskonsens in Hinblick auf den anzeigegegenständlichen Vorhabenbestandteil liegt aufgrund des obzitierten Genehmigungsbescheides sowie der zitierten rechtskräftigen Abnahmebescheide vor. Der Nachweis, dass die Betriebsanlage, die wesentlichen medizinischen Apparate und Einrichtungen allen relevanten sicherheitstechnischen und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen, ergibt sich ebenfalls aus diesen Abnahmebescheiden respektive den eingangs erwähnten konsolidierten Unterlagen.

Die fachliche Prüfung der konsolidierten Unterlagen erfolgte durch die facheinschlägig angesprochenen Sachverständigen für Strahlenschutz und Sicherheitstechnik im Gesundheitswesen – Bereich Medizintechnik. In diesem Zusammenhang ist auf das strahlenschutzfachliche Gutachten vom 14. Februar 2020 und die darauf Bezug habenden Ausführungen in der Bürobesprechung am 04. März 2020 sowie das medizintechnische Gutachten vom 03. März 2020 zu verweisen.

Diese Bürobesprechung, zu welcher die verfahrensgegenständlichen Parteien und die Vertreter der mitwirkenden Behörden rechtzeitig eingeladen wurden, diente explizit der Finalisierung der sachverständigen Begutachtung und dem diesbezüglich abschließenden Parteiengehör.

Im Ergebnis der fachlichen Prüfung wird schlüssig nachvollziehbar und im Rahmen des Parteiengehört unwidersprochen die Konsenskonformität der betrachteten Strahlenführungslinien und im Verbund die Einhaltung der fachspezifisch relevanten Bescheidaufgaben attestiert. Insoweit wird auch die Zulässigkeit für die Inbetriebnahme dieser Strahlenführungslinien bejaht.

## **2. Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen**

### **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000**

#### *Abnahmeprüfung*

§ 20. (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen.

(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.

(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.

(5) Für Vorhaben der Spalte 1 ist im Abnahmebescheid auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle (§ 22) durchzuführen ist.

(6) Sofern eine Abnahmeprüfung der Art des Vorhabens nach nicht sinnvoll ist, hat die Behörde bereits im Genehmigungsbescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist. Für Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 erfolgt keine Abnahmeprüfung.

## **Strahlenschutzgesetz - StrSchG**

### *Betrieb von Anlagen, die einer Errichtungsbewilligung bedürfen*

§ 6. (1) Anlagen gemäß § 5 dürfen nur betrieben werden, wenn nach Überprüfung, falls erforderlich nach Erprobung der Anlage, die Betriebsbewilligung erteilt wurde.

(2) Diese Betriebsbewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die Anlage den für sie in Betracht kommenden, auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Vorschriften sowie den gemäß § 5 Abs. 3 und 7 vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen entsprechend errichtet wurde,

2. ein Strahlenschutzbeauftragter mit dessen nachweislicher Zustimmung bestellt worden ist oder erforderlichenfalls eine Strahlenschutzabteilung unter der Leitung des Strahlenschutzbeauftragten eingerichtet worden ist, wobei die innerbetrieblichen Befugnisse schriftlich geregelt sein müssen, und

3. beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage für den Strahlenschutz ausreichend Vorsorge getroffen ist und, soweit erforderlich, eine aufrechte Haftpflichtversicherung oder eine gleichwertige Sicherstellung im Sinne der Bestimmungen des Atomhaftungsgesetzes 1999, BGBl. I Nr. 170/1998, nachgewiesen wird.

(3)

1. In den Bescheid, mit dem die Betriebsbewilligung erteilt wird, sind unter Bedachtnahme auf die Bewilligung gemäß § 5 Abs. 1 erforderlichenfalls solche den Betrieb der Anlage betreffende Bedingungen und Auflagen aufzunehmen, deren Erfüllung vom Standpunkt des Strahlenschutzes unter Berücksichtigung potentieller Expositionen und radiologischer Notstandssituationen notwendig ist.

2. Insbesondere ist unter Bedachtnahme auf den beabsichtigten Umgang und die dadurch notwendigen Strahlenschutzmaßnahmen vorzuschreiben, dass

- a) *erforderlichenfalls weitere Personen, die nachweislich hinreichende Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen, mit dessen Wahrnehmung zu betrauen sind,*
  - b) *erforderlichenfalls die notwendige Anzahl von Medizinphysikern zur Verfügung stehen muss,*
  - c) *eintretende radiologische Notstandssituationen unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden und Abschätzungen der Umstände und Folgen entsprechend dem Verlauf der radiologischen Notstandssituation zu übermitteln sind,*
  - d) *der Bewilligungswerber alle geeigneten Maßnahmen zur Verringerung der Folgen einer radiologischen Notstandssituation zu ergreifen hat.*
- (4) Liegen die in Abs. 2 geforderten Voraussetzungen nur für Teile der Anlage oder nur für eine geringere Betriebskapazität als vorgesehen vor, so kann die Behörde eine entsprechend eingeschränkte Betriebsbewilligung erteilen.*
- (5) Dem Antrag auf Erteilung einer Betriebsbewilligung sind die erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine genaue Darstellung des beabsichtigten Umganges und dessen Umfangs unter Anschluss der endgültigen Sicherheitsanalyse, einer Störfallanalyse und einer Notfallplanung in mindestens dreifacher Ausfertigung beizuschließen. Die endgültige Sicherheitsanalyse hat eine ausführliche Beschreibung jener Maßnahmen zu enthalten, die die Strahlenquellen vor dem Zugriff Unbefugter sichern. In dem Antrag um Erteilung der Betriebsbewilligung ist der Name des Strahlenschutzbeauftragten bekannt zu geben; weiters sind die Nachweise zu erbringen, die auf Grund der gemäß § 5 Abs. 3 und 7 vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen erforderlich sind.*
- (6) Über das Vorliegen der gemäß Abs. 2 Z 1 und 3 geforderten Voraussetzungen sind qualifizierte Sachverständige zu hören.*
- (7) Ist auch durch die Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen die Vorsorge für einen ausreichenden Strahlenschutz nicht möglich, so ist die Bewilligung nach Abs. 1 zu versagen.*
- (8) Für diagnostische Röntgeneinrichtungen hat die zuständige Behörde innerhalb von drei Monaten nach Einlangen des Antrags auf Erteilung einer Betriebsbewilligung und der erforderlichen Unterlagen einen Bescheid zu erlassen.*

## **NÖ Krankenanstaltengesetz - KAG**

### **§ 10f**

- (1) Die Bewilligung zum Betrieb eines selbstständigen Ambulatoriums ist zu erteilen, wenn*
- a) *die Bewilligung zur Errichtung erteilt wurde und das selbstständige Ambulatorium dem Bewilligungsbescheid gemäß errichtet wurde,*
  - b) *die baupolizeiliche Benützungsbewilligung erteilt wurde, sofern zur Errichtung des selbstständigen Ambulatoriums ein Bauvorhaben durchzuführen war,*
  - c) *die allenfalls erforderlichen Betriebsbewilligungen für die technischen Einrichtungen erteilt wurden,*
  - d) *die für den unmittelbaren Betrieb des selbstständigen Ambulatoriums erforderlichen Apparate und technischen Einrichtungen vorhanden sind und die Betriebsanlage sowie alle medizinischen Apparate und technischen Einrichtungen den sicherheitspolizeilichen und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen,*
  - e) *gegen die für den inneren Betrieb der Krankenanstalt vorgesehene Anstaltsordnung keine Bedenken bestehen,*
  - f) *ein geeigneter Arzt als verantwortlicher Leiter des ärztlichen oder ein geeigneter Zahnarzt als verantwortlicher Leiter des zahnärztlichen Dienstes namhaft gemacht worden ist sowie glaubhaft gemacht wird, dass auch im Übrigen die nach dem Anstaltszweck und dem in Aussicht genommenen Leistungsangebot erforderliche personelle Ausstattung gesichert sein wird und*

*g) überdies der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachgewiesen ist, sofern ein solcher aufgrund § 16d erforderlich ist.*

*(2) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden.*

### **3. Rechtliche Beurteilung**

Die Fertigstellung der gegenständlich angesprochenen und für sich durchaus als eigenständig und funktionsfähig zu erachtenden Strahlenführungslinien wurde im Sinne von § 20 (1) und (3) UVP-G 2000 zulässig als Teilfertigstellung angezeigt und ordnungsgemäß mit entsprechenden Unterlagen belegt.

Die Anzeige umfasst auch den Antrag auf die Erteilung jeweils einer Betriebsbewilligung gemäß § 6 StrSchG und § 10f NÖ KAG, welche ex lege ebenfalls für lediglich einzelne Vorhabenteile ausgesprochen werden können.

Das durch die Fertigstellungsanzeige initiierte Prüfverfahren ist aktenkundig rechtskonform geführt worden.

Fachlich ist angesichts der eindeutigen und im Prüfverfahren unwidersprochen gebliebenen Aussagen der beteiligten Sachverständigen erwiesen, dass die in Betracht stehenden Strahlenführungslinien ordnungs-, d.h. projekt- und genehmigungsgemäß ausgeführt wurden. Demgemäß wird auch attestiert, dass die technischen Voraussetzungen zur Erteilung der einschlägigen Betriebsbewilligungen gemäß StrSchG und NÖ KAG vorliegen.

Rechtlich ist anhand des Ermittlungsergebnisses zulässig abzuleiten, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Betriebsbewilligungen vorliegen. Ex lege (§ 20 Abs. 2 UVP-G 2000) werden sie im Abnahmebescheid implizit erteilt. Ein nach den Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehener Bescheid wird durch den Abnahmebescheid ersetzt.

Weiter erlaubt das erzielte Ermittlungsergebnis unter Bezugnahme auf die dargelegte Rechtslage die spruchgemäße Feststellung.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

#### Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. EBG MedAustron GmbH, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien
2. Stadt Wiener Neustadt, z.H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2700 Wiener Neustadt
3. Arbeitsinspektorat NÖ Industrieviertel, Engelbrechtgasse 8, 2700 Wiener Neustadt
4. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
5. Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht  
als mitwirkende Behörde nach dem NÖ KAG
6. Landeshauptfrau von NÖ, Abteilung Umwelt- und Energierecht, z.H. Herrn Rudolf Hannauer  
als mitwirkende Behörde nach dem StrSchG
7. Abteilung Anlagentechnik
  - 1) z.H. Herrn Ing. Robert Fahrnberger,
  - 2) z.H. Herrn DI. Gerhard Seifritz

8. Herrn Univ.Lektor Dr. Alfred HEFNER, Efeuweg 9, 1220 Wien
9. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz,  
Abteilung VIII/C/2 , z.H. Herrn MR Mag. Manfred Ditto, Stubenring 1, 1010 Wien  
als mitwirkende Behörde nach dem StrSchG
10. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und  
Technologie (BMK), Abteilung 11 Anlagenbezogener Umweltschutz,  
Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Radetzkystraße 2, Postfach 201, 1000 Wien  
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a n g